



Arbeitskreis Softwareentwicklung
der Prüfdienste des Bundes und der Länder

Datenbestimmungen nach § 274 SGB V und § 46 SGB XI

Veröffentlichung: 23.08.2024

Inkrafttreten: 02.06.2025

VERSION: 001
DATUM: 29.05.2024
STAND: [veröffentlicht]
KLASSIFIKATION: [keine Einstufung]
KONTAKT: PDK-Datenauswertung@bas.bund.de

Dokumentenhistorie

Datum	Version	Änderungen
29.05.2024	001	Erstellung für Erstveröffentlichung

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	3
2	Datenformat	3
3	Datenstruktur	4
4	Testverfahren	5
5	Verwendung	5

1 Hintergrund

Mit Inkrafttreten des GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz (GKV-SVwStG) am 1. März 2017 wurden die §§ 274 Abs. 1 SGB V und 46 Abs. 6 SGB XI dahingehend ergänzt, dass die mit der Prüfung nach diesen Absätzen befassten Stellen (Prüfdienste) nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen bestimmen können, dass die Kranken- und Pflegekassen die zu prüfenden Daten elektronisch und in einer bestimmten Form zur Verfügung stellen.

Die Prüfdienste des Bundes und der Länder haben einen gemeinsamen Arbeitskreis Softwareentwicklung gebildet und mit der Erstellung und Pflege von Datenbestimmungen beauftragt. In diesen Datenbestimmungen wird die Form der Daten, die Kranken- und Pflegekassen oder von diesen beauftragten Stellen den Prüfdiensten auf Anforderung im Rahmen von Prüfverfahren übermitteln müssen, festgelegt. Die Datenbestimmungen werden in Textform und als XML Schema veröffentlicht. Das Inkrafttreten erfolgt frühestens sechs Monate nach Veröffentlichung. Das Datum des Inkrafttretens wird für jede Fassung einer Datenbestimmung ausdrücklich angegeben. Die Datenbestimmungen für die einzelnen Prüft Themen finden sich als Anlagen zu diesem Dokument.

Die Datenübermittlung an die einzelnen Prüfdienste des Bundes und der Länder ist nicht Gegenstand der Datenbestimmungen. Diese ist von den einzelnen Prüfdiensten jeweils in individuellen näheren Bestimmungen zur Bereitstellung der zu prüfenden Daten zu konkretisieren.

2 Datenformat

Die Übermittlung der zu prüfenden Daten im Sinne der §§ 274 Abs. 1 SGB V und 46 Abs. 6 SGB XI erfolgt in Form von Textdateien in der Extensible Markup Language (XML). Es ist XML in Version 1.0 mit der Zeichenkodierung UTF-8 zu verwenden. Die Datenstruktur der XML Dateien hat der jeweiligen Datenbestimmung zu entsprechen. Die XML Dateien sollen komprimiert als ZIP-Archive an die Prüfdienste übermittelt werden. Ob die ZIP-Archive zu verschlüsseln und mit einem Passwortschutz zu schützen sind, regeln die Bestimmungen der einzelnen Prüfdienste zur Datenübermittlung.

Die einzelnen Dateien sollen eine Größe von 1 GB und dürfen die Größe von 2 GB nicht überschreiten. Die Aufteilung auf mehrere Dateien kann nach sinnvollen fachlichen Kriterien erfolgen (z.B. Kontenklassen, Monate, Bundesländer). Die Selektion je Datei ist dabei in den Metadaten über das Element „Selektion“ anzugeben (siehe Anlage 2 – Metadaten). Neben der

Aufteilung nach fachlichen Kriterien können Dokumentteile in gesonderte Dateien ausgelagert und als externe Entities eingebunden werden:

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>
<!DOCTYPE doc [
<!ENTITY teil1 SYSTEM "Teil1.xml">
<!ENTITY teil2 SYSTEM "Teil2.xml">
]>
<wurzelement xmlns ... >
  <Metadaten> ... </Metadaten>
  ...
  &teil1;
  &teil2;
  ...
</wurzelement>
```

3 Datenstruktur

Die in den Datenbestimmungen für die einzelnen Prüffragen festgelegte Datenstruktur folgt im Wesentlichen einem einheitlichen Muster. Das Wurzelement (siehe „Beispiel“ in Abbildung 1) entspricht in der Regel der Bezeichnung der Datenbestimmung. Darunter findet sich das Element „Metadaten“, dessen Struktur in Anlage 2 festgelegt ist. Danach folgen die Elemente „Traegername“ und „Traeger_IK“. In einzelnen Fällen folgen darauf noch weitere Elemente (z.B. „Buchungskreis“ bei der Datenbestimmung „Kontenplan“).

Die nächsten und meist letzten Elemente unterhalb des Wurzelements enthalten die Prüfdaten. Die Elemente sind alle vom selben Typ, wobei es zwischen einem und unendlich vielen Vorkommen geben kann (siehe Element „Eintrag“ in Abbildung 1). In Einzelfällen können darauf noch Elemente für kassen-/systemspezifische Schlüssel Listen folgen (nicht abgebildet).

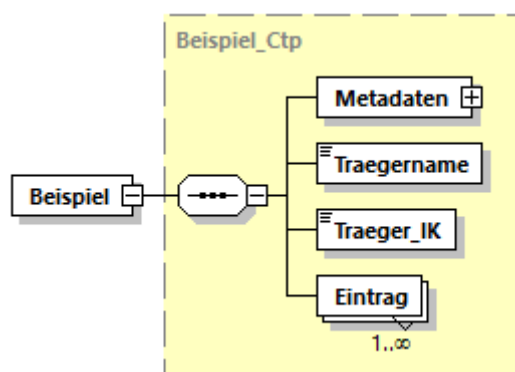


Abbildung 1: Struktur der Datenbestimmungen

4 Testverfahren

Die XML Dateien sind durch die erstellende Stelle auf Wohlgeformtheit und Gültigkeit zu prüfen. Die an die Prüfdienste übermittelten Daten müssen wohlgeformt sein. Grundsätzlich müssen sie darüber hinaus gültig gemäß dem zugehörigen XML Schema sein. Nur nach Zustimmung durch den empfangenden Prüfdienst können in begründeten Ausnahmefällen einzelne Abweichungen von den Vorgaben des jeweiligen XML Schemas akzeptiert werden.

5 Verwendung

Die Datenbestimmungen finden im Rahmen von Prüfungen nach §§ 274 Abs. 1 SGB V und 46 Abs. 6 SGB XI Verwendung. Typischerweise sechs bis acht Wochen vor Beginn einer Prüfung wird diese durch ein Einleitungsschreiben des zuständigen Prüfdienstes der Kranken- oder Pflegekasse formell angekündigt. Im Einleitungsschreiben werden die Rechtsgrundlage, das Prüfgebiet, der Prüfzeitraum und die vorab zu übermittelnden Unterlagen und Daten mitgeteilt. Die Datenbestimmungen legen die Form der zu übermittelnden Daten fest, die für eine maschinelle Auswertung durch den Prüfdienst vorgesehen sind. Sofern die übermittelten Daten den fachlichen und formellen Anforderungen aus dem Einleitungsschreiben entsprechen, erfolgt i.d.R. keine weitere Übermittlung von Prüfdaten gemäß den Datenbestimmungen. Die Daten werden nach Abschluss der Prüfung beim Prüfdienst gelöscht.

Die Prüfdaten selbst dienen der maschinellen Identifikation von Prüffällen anhand prüfgebietsspezifischer Auswertungsroutinen und statistischer Methoden. Enthalten die Prüfdaten pseudonymisierte Kennzeichen, so fordert der Prüfdienst ausschließlich für die Prüffälle die Übermittlung der entsprechenden de-pseudonymisierten Kennzeichen, um diese bei der manuellen Prüfung aufgreifen zu können.
